



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 12. Mai 2021			Nr. 23/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
120	05.05.2021	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 13.09.2020	269
121	05.05.2021	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2020 und über die Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.09.2020	269
122	11.05.2021	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster	270
123	10.05.2021	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2021	270
124	05.05.2021	Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 05.05.2021	271
125	07.05.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 20.05.2021 um 17:00 Uhr	275
126	30.04.2021	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	276

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **120. Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 13.09.2020**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 13.09.2021 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Steinfurt, 05.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer

**Kreis Steinfurt 23/2021/120**

## **121. Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2020 und über die Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.09.2020**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 die Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.09.2021 und die Stichwahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Steinfurt, 05.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer

**Kreis Steinfurt 23/2021/121**

## 122. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt wurde durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 26.03.2021 auf den Seiten 110 bis 114 bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 11.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
-Haupt- und Personalamt-  
Im Auftrag  
gez. Stüker

**Kreis Steinfurt 23/2021/122**

## 123. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2021

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2021 die geänderten Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

<b>Jägerprüfung (schriftlicher Teil)</b>	
14.06.2021, 15.00 Uhr	Bürgerhalle Wettringen, Unter den Linden 6 a, 48493 Wettringen
<b>2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)</b>	
15.06.2021, 15.00 Uhr	Schießstand Coesfeld-Flamschen
<b>3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)</b>	
16.06.2021 – 17.06.2021, jeweils ab 09.00 Uhr	Vereinsheim ASV Rheine Am Moosgraben 90, 48429 Rheine

Es wird darauf hingewiesen, dass die Termine und auch die Orte der Jägerprüfung sich ggf. auch kurzfristig ändern können, wenn die dann vorherrschende Corona-Situation dies erforderlich macht.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer B 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 10.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde

**Kreis Steinfurt 23/2021/123**

## **124. Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 05.05.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1052) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 15.05.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 19/2007) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1:**

**Der bisherige § 1 Absatz 1 entfällt und wird durch folgenden § 1 Absatz 1 ersetzt:**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) An der St. Georg-Grundschule der Gemeinde Saerbeck werden auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung die Offene Ganztagschule im Primarbereich und außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen angeboten:

- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 (ABI.NRW.1/11S.38, berichtigt 2/11S.85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“

- RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABI.NRW.S.43) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (ABI.NRW.S.403) „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)“.

**Artikel 2:**

**Der bisherige § 2 Abs. 1 wird durch folgenden Text ergänzt:**

**§ 2**

**An-/Abmeldungen, Ausschlussgründe**

- (1) und verpflichtet im Bereich der Offenen Ganztagschule in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

**Artikel 3: Der bisherige § 3 entfällt und wird durch folgenden § 3 ersetzt:**

**§ 3**

**Beitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff. 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (3) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

**Artikel 4:**

**Der bisherige § 4 entfällt und wird durch folgenden § 4 ersetzt:**

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,
- a) ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung und damit eine in großem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanzierte (Sozial-) Leistung in Anspruch nehmen, die das Kind in seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern soll, und
  - b) die dazu beitragen, das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu versorgen, zu erziehen und zu fördern (siehe auch § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz NRW). Hierzu zählen
    1. die Eltern bzw. die Elternteile oder denen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
    2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,

3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt, und
5. Großeltern(teile), mit denen das Kind nicht nur vorübergehend zusammenlebt.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

**Artikel 5: Der bisherige § 5 wird zu § 6.**

**Artikel 6: Als § 5 wird neu eingefügt:**

#### **§ 5**

#### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Nach Möglichkeit werden die Elternbeiträge im Rahmen des Einzugsverfahrens abgebucht.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages in die Offene Ganztagschule oder in die außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.
- (3) Vor Abschluss des Vertrages über die Teilnahme des Schulkindes/der Schulkinder an der Offenen Ganztagschule und den außerunterrichtlichen Angeboten sind von den Beitragsschuldnern die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbetrag der maßgeblichen Beitragsstaffel (Anlage 1 oder 2 der Satzung) zu leisten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlagen 1 und 2. Dabei werden die Beiträge kaufmännisch auf volle Zehn Cent gerundet.
- (5) Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

**Artikel 7: Der bisherige § 6 wird zu § 8.**

**Artikel 8: Als § 7 wird neu eingefügt:**

#### **§ 7**

#### **Einkommensermittlung**

- (1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrages nach § 5 ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.  
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach den jeweils geltenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Beitragsschuldner Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats, und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung, oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert oder für das laufende Jahr noch nicht festzustellen ist, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen (z. B. Steuerbescheid).
- (4) Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

**Artikel 9: Der bisherige § 7 wird zu § 9.**

**Artikel 10: In § 8 Absatz 1 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.**

**Artikel 11: Als § 10 wird neu eingefügt:**

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

**Artikel 12:** In der Anlage 1 werden die Worte „oder Wohngeld“ und „für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges“ hinzugefügt.

**Artikel 13:**

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 12.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

der o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 05.05.2021

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Tobias Lehberg

**Kreis Steinfurt 23/2021/124**

## **125. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 20.05.2021 um 17:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 3. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Donnerstag, den 20.05.2021 um 17:00 Uhr**

im Technische Schulen des Kreises Steinfurt in Steinfurt, Multifunktionsraum statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.03.2021
2. Ausbau der Familienzentren (wird nachgereicht)
3. Vergabe des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz (wird nachgereicht)
4. Veränderung des Finanzierungssystems im Bereich der ambulanten und flexiblen Hilfen zur Erziehung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt: Einführung einer Fallpauschale (wird nachgereicht)

5. Einrichtung eines Budgets im Bereich „Frühe Hilfen“ – Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
6. Elternbeitragsenerhebung im Rahmen der Corona-Pandemie (wird nachgereicht)
  - 6.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 6.2. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der UWG-Fraktion
7. Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen im Kreis Steinfurt stärken – Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (wird nachgereicht)
8. Informationen
  - 8.1. Vorläufiges Jahresergebnis 2020
  - 8.2. Kostenkontrolle 31.03.2021
9. Anfragen
10. Verschiedenes

Steinfurt, 07.05.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 23/2021/125**

## **126. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Rheinkalk GmbH (Werk Rheine), Anne-Frank-Straße 99 in 48431 Rheine, hat mit Eingang vom 05.03.2021 einen Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Steinbruches in der Gemarkung Rheine I. der Ems, Flur 18 und Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 103 beim Kreis Steinfurt eingereicht.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

1. Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre
2. Rückbau der Berme auf der 70 m Sohle
3. Heilung der Abgrabungsgrenze vor dem Tunnelportal und
4. Anpassung der Wiederherrichtung.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 9 und 7 UVPG i.V.m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend aufgeführt:

**Merkmale des Vorhabens:**

Mit dem vorliegenden Antrag ist keine laterale Erweiterung des Steinbruches verbunden. Der Abbaubetrieb findet weiterhin innerhalb der genehmigten Abbaugrenzen statt. Auch der beantragte Rückbau der Berme ist mit keinen weiteren Eingriffen verbunden (Eingriff im Eingriff) und dient der Ausnutzung bereits erschlossener Lagerstätten. Der hierdurch reduzierte Abstand zu technischen Einrichtungen wird durch die antragszugehörige Stellungnahme eines Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros berücksichtigt. Neben diesem Aspekt soll der Abbaubetrieb in gleicher Form unter Beachtung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen fortgeführt werden.

**Standort des Vorhabens:**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope liegen in ausreichender Entfernung und werden weder direkt noch indirekt beeinflusst. Der westliche Teil des Steinbruchbetriebes ist Bestandteil des NSG „Waldhügel“, dessen wesentliche Schutzgüter (Magerrasen) weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt beeinträchtigt werden.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Das beantragte Vorhaben umfasst vorrangig eine Verlängerung der Laufzeit der genehmigten bisherigen Nutzungen. Die bestehenden Auflagen hinsichtlich Lärm, Staub und Erschütterungen beugen bei genehmigungskonformen Betrieb nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Der Rückbau der Berme bewegt sich innerhalb der Abbaugrenzen und ist unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros mit keinen nachteiligen Auswirkungen verbunden. Aufgrund einer Rutschung ist die Heilung/Anpassung der Abgrabungsgrenze an den jetzigen Ist-Zustand erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen rein formalen Aspekt, weshalb keine Schutzgüter betroffen sind. Ebenfalls von der Anpassung der Wiederherrichtungsplanung, die die Flächen im Bereich der stillgelegten Deponie integriert, ist von keiner Einwirkung auf Schutzgüter auszugehen.

**Fazit:**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzuhalten, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 30.04.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt –  
Az.: 67/3-566.0003/21/2.1.1  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 23/2021/126**